

TOP 20:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Drucksache: 514/12

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf soll gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler, und den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessern.

Der Hersteller eines Presseerzeugnisses, der Presseverleger, erhält das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Bei Herstellung des Presseerzeugnisses in einem Unternehmen, soll der Inhaber des Unternehmens als Hersteller gelten. Das Recht des Presseverlegers soll übertragbar sein und ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses erlöschen. Um den Belangen der Urheber (insbesondere den Journalisten) gerecht zu werden, soll das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil der Urheber geltend gemacht werden können. Die angemessene Vergütung des Urhebers sei sicherzustellen.

Das neue Leistungsschutzrecht soll den Schutz berechtigter verlegerischer Interessen gewährleisten. Erforderlich sei nur ein Schutz vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und durch gewerbliche Anbieter von solchen Netzdiensten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiteten. Deren Geschäftsmodelle seien in besonderer Weise darauf gerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Dies gelte auch für Dienste, die lediglich Teilbereiche des Internet durchsuchten, sog. News-Aggregatoren, soweit sie ähnlich Suchmaschinen agierten. Presseverleger und -verlage sollen aus eigenem Recht einfach und umfassend gegen Rechtsverletzungen im Internet vorgehen und Unterlassungsansprüche geltend machen können.

Die Regelungen seien notwendig, da Presseverlage zunehmend damit konfrontiert würden, dass andere Nutzer zu deren eigener Wertschöpfung systematisch auf ihre verlegerische Leistung zugriffen und diese in einer Weise nutzten, die weit über das bloße Verlinken hinausginge. Angesichts dieser Entwicklung seien die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern einerseits und kommerziellen Nutzern andererseits neu auszutarieren, ohne dadurch gesetzgeberisch überholte Geschäftsmodelle zu schützen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit die Anerkennung verlegerischer Leistungen systematisch noch besser, als durch das vorgesehene Leistungsschutzrecht, in das Urheberrechtsgesetz eingepasst und auch die Rechte und Interessen der Urheber angemessen berücksichtigt werden können. Zur Stärkung der Rechte von Presseverlegern und Journalisten wird angeregt, die Prozessführungsbefugnis der Verleger zu erleichtern, um effektiver gegen Verletzungen der Urheberrechte ihrer Autoren vorgehen zu können. Ferner wird eine Prüfung empfohlen, ob Einzug und Verteilung der Vergütung für Nutzungsrechte durch eine Verwertungsgesellschaft die Praktikabilität der vorgesehenen Regelungen erhöhe.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt darüber hinaus, klarzustellen, dass Presseerzeugnisse nur dann uneingeschränkt nach einem Jahr veröffentlicht werden können, wenn sie über keine urheberschutzwürdigen Inhalte verfügen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt außerdem, den Urhebern wissenschaftlicher Beiträge, die durch eine überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierte Lehr- bzw. Forschungstätigkeit entstanden sind und in Sammlungen veröffentlicht werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Erstveröffentlichung, das Recht einzuräumen, diese Werke anderweitig öffentlich zugänglich zu machen (sogenanntes Zweitveröffentlichungsrecht), sofern damit keine kommerziellen Ziele verbunden seien. Ferner wird empfohlen, die bis zum 31. Dezember 2012 geltende Befristung der "öffentlichen Zugänglichmachung", also das Zurverfügungstellen von kleinen Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs sowie von einzelnen Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen im Schul- bzw. Hochschulunterricht, aufzuheben. Die Entfristung dieser Regelung bringe den Schulen und Hochschulen dauerhafte Sicherheit im digitalen Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien, sichere die Qualität des Lehrens und Lernens und stärke den Bildungs- und Wissenschaftsstandort Deutschland.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 514/1/12** verwiesen.